

**Wasserstraßen- und
Schifffahrtsverwaltung des Bundes
Generaldirektion Wasserstraßen-
und Schifffahrt
- Weiterbildungsförderung -
Cheruskerring 11
48147 Münster**

Eingang GDWS, 48147 Münster:

Antrag auf Gewährung einer Zuwendung zur Weiterbildungsförderung in der deutschen Binnenschifffahrt gemäß der „Richtlinie zur Förderung der Aus- und Weiterbildung in der deutschen Binnenschifffahrt“ vom 30. Oktober 2019 (Bundesministerium für Verkehr und digitale Infrastruktur, BAAnz AT 07.11.2019 B5).

Es handelt sich um eine freiwillige Weiterbildungsmaßnahme.

1. Antragsteller*in:

Name, Vorname oder Firma:

Straße und Hausnummer:

Postleitzahl und Ort:

Telefon:

Fax:

E-Mail:

Bankverbindung:

Kontoinhaber*in:

IBAN:

Name des Geldinstituts:

2. Seminarteilnehmer*in:

Name:

Vorname/n:

Geburtsdatum:

Straße und Hausnummer:

Postleitzahl und Ort:

Tätigkeit an Bord:

3. Angaben zu Seminar

Art/Thema des Seminars:

Name des Veranstalters:

Anschrift des Veranstalters:

Zeitpunkt des Seminars:

Anschrift des Seminarorts:

Ausgaben für das Seminar:

4. Angaben zum Binnenschiff

Schiffsart:

Schiffsname:

Amtliche Schiffsnummer / ENI:

Amtliche Fahrtauglichkeitsbescheinigung (Gemeinschaftszeugnis / Schiffsattest):

Binnenschiffsregisterort:

Binnenschiffsregisternummer

Antragsteller*in ist Eigentümer*in des Schiffes:

Antragsteller*in hat das Schiff gemietet / gepachtet / geleast:

5. Erhöhte Förderung

Es wird eine Förderung als kleines oder mittleres Unternehmen beantragt.

Eine erhöhte **Förderung von 60 % oder 70 %** ist möglich, wenn die/der Antragsteller*in ein kleines oder mittleres Unternehmen (KMU) im Sinne der jeweils aktuellen Empfehlung der EU-Kommission betreffend die Definition der KMU ist. Zurzeit gilt die Empfehlung der EU-Kommission vom 06.05.2003 (Amtsblatt EU L 124/36 vom 20.05.2003).

6. Vorsteuerabzug

Ich bin zum **Vorsteuerabzug nach § 15 UStG** wie folgt berechtigt:

- allgemein berechtigt
- nur für das Vorhaben berechtigt
- nicht berechtigt

7. Förderung der Maßnahme mit anderen öffentlichen Mitteln:

- Für die beantragte Maßnahme wurde und wird **keine** weitere Zuwendung von anderen öffentlichen Zuwendungsgebern beantragt
- Für die beantragte Maßnahme wird **eine** weitere Zuwendung von anderen öffentlichen Zuwendungsgebern beantragt (Name und Anschrift des Zuwendungsgebers, beantragte Fördersumme, bitte Kopie des Bewilligungsbescheids beifügen)
- Für die beantragte Maßnahme wurde bereits **eine** weitere Zuwendung von anderen öffentlichen Zuwendungsgebern beantragt (Name und Anschrift des Zuwendungsgebers, beantragte Fördersumme, bitte Kopie des Bewilligungsbescheids beifügen)

8. Unterlagen zum Antrag:

- Ablichtung der 1. Seite des Bord-/Fahrtenbuches und mindestens zwei weiterer Seiten, auf denen die/der Seminarteilnehmer*in innerhalb der letzten drei Monate vor Antragstellung als Besatzungsmitglied aufgeführt ist oder Kopien der Seiten 1, 3 und derjenigen des Schifferdienstbuches, auf denen die letzten Reisen der/des Seminarteilnehmer*in eingetragen sind
- Kopie des Beschäftigungs-/Arbeitsvertrages oder einer aktuellen Lohn-/Gehaltsabrechnung
- Informationsmaterial zum Seminar
- Aufstellung der Seminar Ausgaben
- Kopie der amtlichen Fahrtauglichkeitsbescheinigung des Schiffes, auf dem die/der Seminarteilnehmer*in fährt
- Kopie des Miet-, Pacht- oder Leasingvertrages für das Schiff
- Die Bestätigung des Steuerberaters über die Eigenschaft des antragstellenden Unternehmens als kleines oder mittleres Unternehmen (KMU) gemäß Empfehlung der
- EU-Kommission vom 06.05.2003 (Amtsblatt EU L 124/36 vom 20.05.2003).

Nach Abschluss des Seminars sind noch folgende Unterlagen vorzulegen:

- Kopie des Lieferungs-/Leistungsvertrages bzw. die Anmeldebestätigung des Veranstalters der Weiterbildungsmaßnahme
- Kopie der spezifizierten Rechnung des Veranstalters der Weiterbildungsmaßnahme
- Zahlungsnachweis für die Rechnung
- Ablichtung der Teilnahmebescheinigung an der Weiterbildungsmaßnahme für die/den Seminarteilnehmer*in

Ein Rechtsanspruch auf Förderung besteht nicht (Ziffer 2.1 der Richtlinie).

9. Ich beantrage die Zulassung des vorzeitigen Vorhabenbeginns, um einen Weiterbildungsvertrag abschließen zu können. Ich bestätige hiermit, mit dem Vorhaben noch nicht begonnen zu haben. Der Weiterbildungsvertrag wurde noch nicht abgeschlossen.

Ich erkläre, dass ich in der Lage bin, die Weiterbildung notfalls vorzufinanzieren und das Risiko einer negativen Förderentscheidung zu tragen.

Bitte legen Sie kur dar, warum Sie die Bekanntgabe des Zuwendungsbescheides nicht abwarten können, um den Weiterbildungsvertrag abzuschließen und welche unzumutbaren Nachteile entstünden, wenn er die Bekanntgabe des Zuwendungsbescheides abgewartet werden müsste.

Die subventionserheblichen Tatsachen im Rahmen der Weiterbildungsförderung sind mir hiermit bekanntgegeben worden und ich habe Kenntnis genommen (VV Nr. 3.4.4 zu § 44 BHO).

Ich versichere, dass mir die Tatsachen nach Nr. 3.4.1 bis 3.4.3 der VV-BHO zu § 44 somit als subventionserheblich bekannt sind, ebenso die Strafbarkeit eines Subventionsbetruges nach § 264 StGB.

Ferner ist mir bekannt, dass ich nach § 3 des Subventionsgesetzes vom 29. Juli 1976 BGBl. I 1976 S. 2034 bis 2037) verpflichtet bin, unverzüglich alle Tatsachen mitzuteilen, die der Bewilligung, Gewährung, Weitergewährung, Inanspruchnahme oder dem Belassen der Subvention oder des Subventionsvorteils entgegenstehen oder für die Rückforderung erheblich sind.

Die Informationen zur Datenverarbeitung nach Artikel 13 und 14 EU-Datenschutz-Grundverordnung wurden mir zur Verfügung gestellt.

Datum

Unterschrift Antragsteller*in
(Vor- und Zuname)

Reiseausgaben für die Hin- und Rückreise zum Seminar

Aktenzeichen:

--

Antragsdatum:

--

Hinreisedatum:

--

**Vom Wohnort oder Aufenthaltsort
des Schiffes:**

--

Zum Seminarort:

--

**Fahrtausgaben gemäß beigefügten
Fahrausweisen (nur bei öffentlichen
Verkehrsmitteln:**

--

Kraftfahrzeug (Wegstrecke):

--

Rückreisedatum:

--

Vom Seminarort:

--

**Zum Wohnort oder Aufenthaltsort
des Schiffes:**

--

**Fahrtausgaben gemäß beigefügten
Fahrausweisen (nur bei öffentlichen
Verkehrsmitteln:**

--

Kraftfahrzeug (Wegstrecke):

--

Datum

**Unterschrift Antragsteller*in
(Stempel, Vor- und Zuname)**

Subventionserhebliche Tatsachen

Die Tatsachen, die für die Bewilligung, Gewährung, Rückforderung, Weitergewährung oder das Belassen der Zuwendung von Bedeutung sind, sind nach VV-BHO zu § 44 Nr. 3.4.1 als subventionserheblich zu bezeichnen. Zu den Tatsachen nach Nr. 3.4.1 gehören insbesondere die in den Nr. 3.4.2.1 bis 3.4.2.4 und 3.4.3 der VV-BHO zu § 44 aufgeführten Merkmale.

Auszug VV-BHO zu § 44:

- 3.4 Bei einer Zuwendung an Betriebe oder Unternehmen, die wenigstens zum Teil der Förderung der Wirtschaft dienen soll, gilt zusätzlich Folgendes:
 - 3.4.1 Dem Antragsteller sind im Antragsvordruck oder in anderer Weise im Zusammenhang mit dem Antrag die Tatsachen als subventionserheblich im Sinne des § 264 StGB zu bezeichnen (§ 2 Abs. 1 Subventionsgesetz - SubvG -), die nach
 - 3.4.1.1 dem Zweck der Zuwendung,
 - 3.4.1.2 Rechtsvorschriften,
 - 3.4.1.3 diesen Verwaltungsvorschriften und den Nebenbestimmungen zum Zuwendungsbescheid (Nr. 5),
 - 3.4.1.4 besonderen Verwaltungsvorschriften, Richtlinien oder sonstigen Zuwendungsvoraussetzungen für die Bewilligung, Gewährung, Rückforderung, Weitergewährung oder das Belassen der Zuwendung von Bedeutung sind. Der Antragsteller ist auf die Strafbarkeit des Subventionsbetrugs nach § 264 StGB hinzuweisen.
 - 3.4.2 Zu den Tatsachen nach Nr. 3.4.1 gehören insbesondere solche,
 - 3.4.2.1 die zur Beurteilung der Notwendigkeit und Angemessenheit der Zuwendung von Bedeutung sind,
 - 3.4.2.2 die Gegenstand der Bilanzen, Gewinn- und Verlustrechnungen, Vermögensübersichten oder Gutachten, des Finanzierungsplans, des Haushalts oder Wirtschaftsplans, etwaiger Übersichten und Überleitungsrechnungen oder sonstiger nach Nrn. 3.1 und 3.2 dem Antrag beizufügender Unterlagen sind.
 - 3.4.2.3 von denen nach Verwaltungsverfahrenrecht (insbesondere §§ 48, 49, 49a VwVfG) oder anderen Rechtsvorschriften die Erstattung der Zuwendung abhängig ist,
 - 3.4.2.4 die sich auf die Art und Weise der Verwendung eines aus der Zuwendung beschafften Gegenstandes beziehen (§ 3 Abs. 2 SubvG).
 - 3.4.3 Subventionserhebliche Tatsachen sind ferner solche, die durch Scheingeschäfte oder Scheinhandlungen verdeckt werden, sowie Rechtsgeschäfte oder Handlungen unter Missbrauch von Gestaltungsmöglichkeiten im Zusammenhang mit einer beantragten Zuwendung (§ 4 SubvG).

§ 264 Subventionsbetrug

- (1) Mit Freiheitsstrafe bis zu fünf Jahren oder mit Geldstrafe wird bestraft, wer
1. einer für die Bewilligung einer Subvention zuständigen Behörde oder einer anderen in das Subventionsverfahren eingeschalteten Stelle oder Person (Subventionsgeber) über subventionserhebliche Tatsachen für sich oder einen anderen unrichtige oder unvollständige Angaben macht, die für ihn oder den anderen vorteilhaft sind,
 2. einen Gegenstand oder eine Geldleistung, deren Verwendung durch Rechtsvorschriften oder durch den Subventionsgeber im Hinblick auf eine Subvention beschränkt ist, entgegen der Verwendungsbeschränkung verwendet,
 3. den Subventionsgeber entgegen den Rechtsvorschriften über die Subventionsvergabe über subventionserhebliche Tatsachen in Unkenntnis lässt oder
 4. in einem Subventionsverfahren eine durch unrichtige oder unvollständige Angaben erlangte Bescheinigung über eine Subventionsberechtigung oder über subventionserhebliche Tatsachen gebraucht.
- (2) In besonders schweren Fällen ist die Strafe Freiheitsstrafe von sechs Monaten bis zu zehn Jahren. Ein besonders schwerer Fall liegt in der Regel vor, wenn der Täter
1. aus grobem Eigennutz oder unter Verwendung nachgemachter oder verfälschter Belege für sich oder einen anderen eine nicht gerechtfertigte Subvention großen Ausmaßes erlangt,
 2. seine Befugnisse oder seine Stellung als Amtsträger missbraucht oder
 3. die Mithilfe eines Amtsträgers ausnutzt, der seine Befugnisse oder seine Stellung missbraucht.
- (3) § [263](#) Abs. 5 gilt entsprechend.
- (4) Wer in den Fällen des Absatzes 1 Nr. 1 bis 3 leichtfertig handelt, wird mit Freiheitsstrafe bis zu drei Jahren oder mit Geldstrafe bestraft.
- (5) Nach den Absätzen 1 und 4 wird nicht bestraft, wer freiwillig verhindert, dass auf Grund der Tat die Subvention gewährt wird. Wird die Subvention ohne Zutun des Täters nicht gewährt, so wird er straflos, wenn er sich freiwillig und ernsthaft bemüht, das Gewähren der Subvention zu verhindern.
- (6) Neben einer Freiheitsstrafe von mindestens einem Jahr wegen einer Straftat nach den Absätzen 1 bis 3 kann das Gericht die Fähigkeit, öffentliche Ämter zu bekleiden, und die Fähigkeit, Rechte aus öffentlichen Wahlen zu erlangen, aberkennen (§ 45 Abs. 2). Gegenstände, auf die sich die Tat bezieht, können eingezogen werden; § 74a ist anzuwenden.
- (7) Subvention im Sinne dieser Vorschrift ist
1. eine Leistung aus öffentlichen Mitteln nach Bundes- oder Landesrecht an Betriebe oder Unternehmen, die wenigstens zum Teil
 - a) ohne marktmäßige Gegenleistung gewährt wird und
 - b) der Förderung der Wirtschaft dienen soll;
 2. eine Leistung aus öffentlichen Mitteln nach dem Recht der Europäischen Gemeinschaften, die wenigstens zum Teil ohne marktmäßige Gegenleistung gewährt wird.
Betrieb oder Unternehmen im Sinne des Satzes 1 Nr. 1 ist auch das öffentliche Unternehmen.

- (8) Subventionserheblich im Sinne des Absatzes 1 sind Tatsachen,
1. die durch Gesetz oder auf Grund eines Gesetzes von dem Subventionsgeber als subventionserheblich bezeichnet sind oder
 2. von denen die Bewilligung, Gewährung, Rückforderung, Weitergewährung oder das Belassen einer Subvention oder eines Subventionsvorteils gesetzlich abhängig ist.

Auf die §§ 1 - 6 des SubvG wird besonders hingewiesen.

**Auszug aus dem
Gesetz gegen missbräuchliche Inanspruchnahme von Subventionen
(Subventionsgesetz vom 29. Juli 1976 (BGBl. I S. 2034, 2037))**

**§ 1
Geltungsbereich**

- (1) Dieses Gesetz gilt, soweit Absatz 2 nichts Anderes bestimmt, für Leistungen, die Subventionen im Sinne des § 264 des Strafgesetzbuches sind.

**§ 3
Offenbarungspflicht bei der Inanspruchnahme von Subventionen**

- (1) Der Subventionsnehmer ist verpflichtet, dem Subventionsgeber unverzüglich alle Tatsachen mitzuteilen, die der Bewilligung, Gewährung, Weitergewährung, Inanspruchnahme oder dem Belassen der Subvention oder des Subventionsvorteils entgegenstehen oder für die Rückforderung der Subvention oder des Subventionsvorteils erheblich sind. Besonders bestehende Pflichten zur Offenbarung bleiben unberührt.
- (2) Wer einen Gegenstand oder eine Geldleistung, deren Verwendung durch Gesetz oder durch den Subventionsgeber im Hinblick auf eine Subvention beschränkt ist, entgegen der Verwendungsbeschränkung verwenden will, hat dies rechtzeitig vorher dem Subventionsgeber anzuzeigen.

**§ 4
Scheingeschäfte, Missbrauch von Gestaltungsmöglichkeiten**

- (1) Scheingeschäfte und Scheinhandlungen sind für die Bewilligung, Gewährung, Rückforderung und Weitergewährung oder das Belassen einer Subvention oder eines Subventionsvorteils unerheblich. Wird durch ein Scheingeschäft oder eine Scheinhandlung ein anderer Sachverhalt verdeckt, so ist der verdeckte Sachverhalt für die Bewilligung, Gewährung, Rückforderung, Weitergewährung oder das Belassen der Subvention oder des Subventionsvorteils maßgebend.
- (2) Die Bewilligung oder Gewährung einer Subvention oder eines Subventionsvorteils ist ausgeschlossen, wenn im Zusammenhang mit einer beantragten Subvention ein Rechtsgeschäft oder eine Handlung unter Missbrauch von Gestaltungsmöglichkeiten vorgenommen wird. Ein Missbrauch liegt vor, wenn jemand eine den gegebenen Tatsachen und Verhältnissen unangemessene Gestaltungsmöglichkeit benutzt, um eine Subvention oder einen Subventionsvorteil für sich oder einen anderen in Anspruch zu nehmen oder zu nutzen, obwohl dies dem Subventionszweck widerspricht. Dies ist namentlich dann anzunehmen, wenn die förmlichen Voraussetzungen einer Subvention oder eines Subventionsvorteils in einer dem Subventionszweck widersprechenden Weise künstlich geschaffen werden.

§ 5 **Herausgabe von Subventionsvorteilen**

- (1) Wer einen Gegenstand oder eine Geldleistung, deren Verwendung durch Gesetz oder durch den Subventionsgeber im Hinblick auf eine Subvention beschränkt ist, entgegen der Verwendungsbeschränkung verwendet und dadurch einen Vorteil erlangt, hat diesen dem Subventionsgeber herauszugeben.
- (2) Für den Umfang der Herausgabe gelten die Vorschriften des Bürgerlichen Gesetzbuches über die Herausgabe einer ungerechtfertigten Bereicherung entsprechend. Auf den Wegfall der Bereicherung kann sich der Herausgabepflichtige nicht berufen, soweit er die Verwendungsbeschränkung kannte oder infolge grober Fahrlässigkeit nicht kannte.
- (3) Besonders bestehende Verpflichtungen zur Herausgabe bleiben unberührt.

§ 6 **Anzeige bei Verdacht eines Subventionsbetrugs**

Gerichte und Behörden von Bund, Ländern und kommunalen Trägern der öffentlichen Verwaltung haben Tatsachen, die sie dienstlich erfahren und die den Verdacht eines Subventionsbetrugs begründen, den Strafverfolgungsbehörden mitzuteilen.

Informationen zur Datenverarbeitung nach Artikel 13 und 14 EU-Datenschutz-Grundverordnung

Im Folgenden werden die Handelnden/Beschäftigten der Dienststelle - Wir - genannt.

Seit dem 25.05.2018 gilt die EU-Datenschutz-Grundverordnung. Dadurch bleiben schon bisher geltende wesentliche Datenschutzprinzipien wie „Zweckbindung“ (Verarbeitung personenbezogener Daten nur für bestimmte Zwecke), „Datensparsamkeit“ (nur die erforderlichen Daten sollen verarbeitet werden) und „Transparenz“ beibehalten, während Informationspflichten gemäß Art. 13 und Art. 14 EU-Datenschutz-Grundverordnung zum Teil noch ausgeweitet werden. Das Nähere folgt aus den vorgenannten Vorschriften.

I. Verarbeitungszwecke und Rechtsgrundlage(n) für die Verarbeitung

Personenbezogene Daten der Betroffenen verarbeiten wir nur, soweit dies zur Bearbeitung Ihres Antrages und zur Erfüllung der hiermit verbundenen Aufgaben erforderlich ist.

Rechtsgrundlage für die Verarbeitung personenbezogener Daten, die für die Wahrnehmung einer Aufgabe erforderlich ist, die im öffentlichen Interesse liegt oder in Ausübung öffentlicher Gewalt erfolgt, ist Art. 6 Abs. 1 lit e EU Datenschutzgrundverordnung (DSGVO)

II. Datenempfänger bzw. Kategorien von Datenempfängern:

Name und Adresse von Zuwendungsempfängern, beziehungsweise deren vertretungsberechtigten natürlichen Personen, die sich aus den Antragsunterlagen bzw. den Nachweisen gem. den Allgemeinen Nebenbestimmungen für Zuwendungen zur Projektförderung ergeben, werden der Zuwendung der Zuwendungsdatenbank des Bundes (ZWDB) dem Zweck zur Verfügung gestellt, die Verwendung der Zuwendung zu überwachen.

Auch im Übrigen werden Ihre Daten nur zu den unter Ziffer I. genannten Zwecken und nur soweit erforderlich an Dritte übermittelt.

III. Grund für die Pflicht der betroffenen Personen zur Bereitstellung der Daten und der Folgen einer pflichtwidrigen Nichtbereitstellung:

Nach den aufgrund von § 44 BHO erlassenen Verwaltungsvorschriften können wir Zuwendungen nur gewähren, wenn die Tatsachen, die für die Bewilligung, Gewährung, Rückforderung, Weitergewährung oder das Belassen der Zuwendung, sowie die Überwachung der Verwendungsnachweiserführung und -prüfung von Bedeutung sind, mitgeteilt werden. Hierzu gehören insbesondere auch personenbezogene Daten.

Ohne die Mitteilung der erforderlichen Daten kann Ihr jeweiliges Anliegen nicht oder nur verzögert bearbeitet werden.

IV. Dauer der Speicherung der Daten:

Ihre personenbezogenen Daten werden unverzüglich vernichtet bzw. gelöscht, sobald und soweit sie zu den genannten Zwecken nicht mehr benötigt werden. Ausnahmen gelten nur im Rahmen bestehender gesetzlicher Aufbewahrungsfristen.

V. Automatisierte Einzelfallentscheidung:

Wir treffen keine Entscheidungen rein automatisiert, vielmehr stets durch unsere Beschäftigten. Der Einsatz von IT-Technik dient dabei nur der Arbeitserleichterung.

VI. Profiling/Profilbildung:

Ihre personenbezogenen Daten werden nicht dazu verwendet, automatisiert Profile über Sie hinsichtlich bestimmter persönlicher Merkmale zu erstellen.

VII. Rechte der betroffenen Personen bei der Datenverarbeitung:

Nach der EU-Datenschutz-Grundverordnung haben Sie das Recht auf Auskunft über die Verarbeitung der Sie betreffenden personenbezogenen Daten und ggf. ein Recht auf Berichtigung, Löschung, Einschränkung der Verarbeitung, Datenübertragbarkeit und unter bestimmten Voraussetzungen auf Widerspruch.

Beruhet die Datenverarbeitung auf Ihrer Einwilligung, so haben Sie das Recht, die Einwilligung jederzeit mit Wirkung für die Zukunft zu widerrufen. Ein eventueller Widerruf berührt nicht die Rechtmäßigkeit der bis dahin durchgeführten Datenverarbeitung.

Wegen weiterer Details siehe Artikel 7 und 15 ff. EU-Datenschutz-Grundverordnung sowie § 55 Bundesdatenschutzgesetz neue Fassung“

VIII. Name und Anschrift des Verantwortlichen

Generaldirektion Wasserstraßen und Schifffahrt

Am Propsthof 51
53121 Bonn

E- Mail: GDWS@wsv.bund.de

IX. Kontaktdaten des behördlichen Datenschutzbeauftragten

Herr Jochen Hinz

Generaldirektion Wasserstraßen und Schifffahrt, Standort Kiel
Kiellinie 247
24106 Kiel

E-Mail: DSB.GDWS@wsv.bund.de

X. Zuständige Aufsichtsbehörde:

Als betroffene Person haben Sie außerdem die Möglichkeit, sich erforderlichenfalls an die Bundesbeauftragte für den Datenschutz und die Informationsfreiheit (BfDI), Husarenstraße 30, 53117 Bonn, Telefon + 49 (0)228 / 99 77 99 - 0, Telefax + 49 (0)228 / 99 77 99 - 550, www.bfdi.de zu wenden.